



ALDIANA
CLUB AMPFLWANG

Die wichtigsten Infos für euch:

- In eurem Zimmer findet ihr einen Türhänger. Bitte nutzt diesen, um anzuzeigen, ob sich euer Hund im Zimmer befindet.
- Das Reit- und Hundestüberl ist täglich von 16.00 bis 18.15 Uhr mit einem kleinen entgeltlichen Service für euch geöffnet.
- Die Hundespielwiese findet ihr direkt vor dem Reit- und Hundestüberl. Sie ist jederzeit für euren „besten Freund“ bespielbar.
- Hundebutel erhaltet ihr ebenfalls am Reit- und Hundestüberl sowie zu Beginn der Wanderwege. Ersatzbeutel gibt es zusätzlich an der Rezeption.
- „Kulinarik“ in der Nähe: Fressnapf in Timelkam (ca. 15 Min.), AW Barth in Gaspoltshofen (ca. 25 Min).
- Ab 21.00 Uhr dürft ihr euch gerne mit eurem Hund an die Poolbar setzen und dort den Abend ausklingen lassen.
- Über den Schotterweg unterhalb der Stockschießbahn gelangt ihr zu dem Bereich, in dem ihr es euch gerne mit eurem Hund in der Sonne gemütlich machen dürft.
- Bitte beachtet unsere Hausordnung und die Pflichten für Hundehalter.

Hausordnung

Der Aldiana Club Ampflwang verpflichtet sich, das Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002; Oö. HHG) einzuhalten, um sicherzustellen, dass

- Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden,
- Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden,
- der Hund an öffentlichen Orten oder fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.



ALDIANA
CLUB AMPFLWANG

Der Hundehalter

- muss in jedem Fall eine gültige Hundehaftpflichtversicherung nachweisen können,
- muss in bestimmten Fällen einen Sachkundenachweis vorlegen können,
- haftet in vollem Umfang,
- ist für das Verhalten des Hundes jederzeit verantwortlich,
- muss wissen, wie verträglich sein Hund ist.

Der Hund

muss rund um die Hotelanlage an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Erlaubt sind ausschließlich unauffällige Hunde. Ein auffälliger Hund darf nicht beherbergt werden. Ein Hund gilt als auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt auf jeden Fall ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder der Menschen wiederholt gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

In welchen Bereichen dürfen sich Hunde aufhalten?

Hunde sind in den Hundezimmern erlaubt. Im öffentlichen Clubbereich sind Hunde nicht gestattet (u.a. Logis, Bar, Restaurant, Flosse Abenteuerland, Pool). Außerdem kannst du mit deinem Hund auch ins Reit- und Hundestüberl kommen, dort wird zu bestimmten Zeiten ein kleiner gastronomischer Service (entgeltlich) angeboten.

Landesgesetz über das Halten von Hunden

(Oö. Hundehaltegesetz 2002; Oö HHG; Auszug)

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/95653.htm>

§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.



ALDIANA
CLUB AMPFLWANG

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

§ 15 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,

4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,

5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,

6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,

7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,

7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;

8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;

9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;

10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.